

Wann gilt ein Hund als gefährlich?

Allgemeine Informationen

Das am 1. März 2003 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden soll Gefahren vorbeugen und abwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Welche Hunde sind betroffen?

In Niedersachsen existiert keine "sog. Rasseliste", das heißt, es bestehen keine generelle Erlaubnispflicht oder Haltungseinschränkungen wie z.B. Leinen- oder Maulkorbzwang bei der Haltung bestimmter Hunderassen.

Das Gesetz regelt allerdings die Haltung von

- Hunden, die von der zuständigen Behörde für "gefährlich" erklärt werden.
- Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Hunde, die von der zuständigen Behörde für "gefährlich" erklärt werden.

Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen haben oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezeigt haben, werden vom Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung begutachtet und bei Vorliegen eines Gefahrenverdachtes für **gefährlich** erklärt (§ 3 NHundG).

Folge dieser Gefährlichkeitsfeststellung ist die Erlaubnispflicht der Hundehaltung.

Wie bekomme ich eine Haltungserlaubnis, wenn mein Hund als "gefährlich" eingestuft wurde?

Die Erlaubnis muss beim Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreis Nienburg/Weser beantragt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Hundehalterin, der Hundehalter volljährig ist und die zum Halten des Hundes erforderliche Sachkunde, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesentest nachgewiesen ist,
3. der Hund unveränderlich so gekennzeichnet ist, dass seine Identifizierung gewährleistet ist (Chip oder Tätowierung), und
4. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden (Mindestdeckung 500 000 € für Personenschäden, 250000 € für Sachschäden und sonstige Vermögensschäden) nachgewiesen ist.

Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorzulegen.

Was muss ich beim Ausführen meines Hundes beachten?

Zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Erlaubnis dürfen die Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke **nur angeleint** und mit **Maulkorb** geführt werden.

Nach Beantragung der Haltungserlaubnis wird der Edingang Ihres Antrages schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung der Antragstellung ist beim Ausführen des Hundes stets mitzuführen.

Nach Erteilung der Erlaubnis sind die Hunde **angeleint** zu führen.

Wer darf mit meinem Hund ausgehen?

Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die über eine Bescheinigung zum Führen von gefährlichen Hunden verfügt.

Beim Ausgehen ist die Haltungserlaubnis sowie beim Ausführen durch andere Personen zusätzlich die Bescheinigung zum Führen von gefährlichen Hunden mitzuführen.

Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht

Bei Hunden, die die oben genannten aggressiven Verhaltensauffälligkeiten nicht zeigen, aber von denen dennoch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen (z.B. freilaufende Hunde im Straßenverkehr), können auf dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrrecht fußende Maßnahmen erlassen werden, um die im Einzelfall von einem Hund ausgehende Gefahr abzuwehren (§13 NHundG). In der Regel ist hier die Anordnung eines Leinenzwanges und/oder Maulkorbzwanges ausreichend.

Als Ansprechpartner für weitere Fragen ist für die Samtgemeinde Steimbke Herr Dr. Schmitt vom Landkreis Nienburg/Weser zuständig.

Herr Dr. Schmitt

FB 18 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kreishaus B, Zimmer 282

Kreishaus am Schloßplatz

31582 Nienburg

Telefon: 05021 967-1 14

Fax: 05021 967-4 31

E-Mail: vetamt@kreis-ni.de

Bei Akuten Gefahrensituationen: Polizei Tel.: 110